

RS OGH 1989/1/11 9ObA13/89, 1Ob23/97g, 8ObA132/98i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.01.1989

Norm

ZustG §17 Abs3

Rechtssatz

Kommt die Betriebsstätte mangels eines regelmäßigen Aufenthaltes als Abgabestelle für eine Hinterlegung nicht in Frage, dann kann die Zustellung nicht gemäß § 17 Abs 3 ZustG durch "Rückkehr" des Beklagten an die Abgabestelle während der Abholfrist wirksam werden, sondern nur durch tatsächliches Zukommen der Sendung gemäß § 7 ZustG saniert werden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 13/89
Entscheidungstext OGH 11.01.1989 9 ObA 13/89
Veröff: EvBl 1989/85 S 309 = RZ 1989/27 S 84
- 1 Ob 23/97g
Entscheidungstext OGH 15.05.1997 1 Ob 23/97g
Auch
- 8 ObA 132/98i
Entscheidungstext OGH 08.06.1998 8 ObA 132/98i

Vgl auch; nur: Kommt die Betriebsstätte mangels eines regelmäßigen Aufenthaltes als Abgabestelle für eine Hinterlegung nicht in Frage, dann kann die Zustellung nicht gemäß § 17 Abs 3 ZustG durch "Rückkehr" des Beklagten an die Abgabestelle während der Abholfrist wirksam werden. (T1); Beisatz: Gemäß § 17 Abs 1 ZustG kommt eine Hinterlegung nur in Betracht, wenn der Zusteller Grund zur Annahme hat, daß der Empfänger oder der Vertreter iSd § 13 Abs 3 ZustG sich regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0083956

Dokumentnummer

JJR_19890111_OGH0002_009OBA00013_8900000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at